

Unser Tipp im Juli

Steuererklärung 2020: Besonderheiten

1. Das steuerfreie **Kurzarbeitergeld** unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es muss in der Erklärung angegeben werden und erhöht den Steuersatz für die übrigen Einkünfte.
2. Der steuerfreie **Corona-Bonus** des Arbeitgebers in Höhe von max. 1.500 Euro muss nicht angegeben werden.
3. Mit der neuen **Homeoffice-Pauschale** kann für jeden Arbeitstag zu Hause ein Betrag von 5 Euro (max. 600 Euro im Jahr) als Werbungskosten angegeben werden.
4. Wer ein häusliches **Arbeitszimmer** hat, kann darauf entfallende Ausgaben (etwa Miete, Versicherungen) bis 1.250 Euro ansetzen.
5. **Arbeitsmittel** wie Computer oder Bürostuhl können in voller Höhe bis zum Preis von 800 Euro angesetzt werden.
6. Die **Entfernungspauschale** entfällt für Homeoffice-Tage. Grundsätzlich abziehbar bleiben Kosten für Zeitfahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, sofern sie die Entfernungspauschale übersteigen.
7. Der geldwerte Vorteil aus den Fahrten mit dem **Dienstwagen** zum Büro wird monatlich mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer als Arbeitslohn angesetzt. Ist der Arbeitnehmer aber weniger als 180 Tage im Jahr zur Arbeit gefahren, ist die Einzelbewertung mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer je Fahrt vorteilhafter.

Wir wissen weiter.

